



## **Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Optimierung von Heizungsanlagen im Stadtgebiet Bielefeld**

### **1. Förderzweck und Fördersumme**

- (1) Ziel der Förderung ist es, Energieeinsparungen durch Heizungsoptimierungen in der Stadt Bielefeld zu erzielen.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

### **2. Fördergegenstand**

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- a. Hydraulischer Abgleich inklusive Einstellung der Heizkurve
- b. Austausch von Heizungspumpen in Hocheffizienzpumpen (Effizienzklasse A) sowie die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- c. Optimierung der Heizungssteuerung einer bereits vorhandenen Wärmepumpe
- d. Dämmung von vorhandenen Rohrleitungen.

### **3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen**

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er beträgt 50% der Kosten und ist begrenzt auf 300,00 €.
- (2) Förderfähig sind Maßnahmen in überwiegend (mehr als 50%) zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden mit einer Heizungsanlage, welche mindestens 2 Jahre alt ist.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
- (4) Gefördert wird maximal ein Antrag für ein oder mehrere Fördergegenstände gem. Ziff. 2 pro Heizungsanlage.
- (5) Die Fördermittelempfänger\*innen erklären sich bereit, an der Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.

### **4. Zuschussempfänger\*innen**

- (1) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, auf deren Namen die eingereichten Rechnungen ausgestellt sind und die Eigentümer\*in, Mieter\*in oder Pächter\*in der Liegenschaft ist, in der die Maßnahme umgesetzt wurde.
- (2) Mieter\*innen sowie Pächter\*innen, die den Zuschuss beantragen, müssen bei Antragstellung eine Einverständniserklärung der Eigentümer\*innen vorlegen.

## **5. Antragsverfahren**

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular bei der Stadt Bielefeld oder auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag für Heizungsoptimierung“ spätestens 2 Monate nach Ausstellung der Rechnung(en) für die durchgeführte(n) Leistung(en) einzureichen. Es gilt das Rechnungsdatum.
- (2) Mit dem Antrag sind vollständige Rechnungen einzureichen, aus denen die erbrachten förderfähigen Leistungen nach Ziff. 2 ersichtlich sind. Der Förderantrag kann während des laufenden Jahres gestellt werden.
- (3) Der Antrag ist zu richten an  
Stadt Bielefeld  
Umweltamt  
360.14  
33597 Bielefeld

## **6. Bewilligung**

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt, solange Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **7. Förderausschluss**

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragt oder durchgeführt wurde.
- (2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Eigenleistungen handelt.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Einbau bzw. Austausch einer Heizungsanlage durchgeführt werden.

## **8. Bedingungen und Auflagen**

- (1) Die Fördermittelempfänger\*innen erklären sich bereit, Beschäftigten oder ggf. Beauftragten der Stadt Bielefeld zur stichprobenartigen Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes der Fördermittel den Zugang zur Heizungsanlage, zu gestatten.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 09.11.2022 in Kraft.